



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

**Wasserrecht**

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger  
Tel.: +43 (3452) 82911-210  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-143371/2026-2

Leibnitz, am 18.05.2026

Ggst.: SHW Handwerk GmbH, 8455 Oberhaag 110;  
Gst. Nr. 204/1, 205/1 und 212, KG: Schönberg;  
Einleitung von Oberflächenwässer in das Gerinne 607557;  
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Eingabe vom 29.04.2026 hat die Innogeo Ingenieurbüro GmbH, 8423 St. Veit i.d.S., namens der **SHW Handwerk GmbH, 8455 Oberhaag 110**, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenentwässerung auf Grundstück Nr. 204/1 und 205/1, je KG Schönberg** aus dem Baubereich „Matzelsdorf West“, über Regenwasserkanäle in ein zentrales Pufferbecken, angesucht. Von dort werden die Wässer retendiert über ein Drainagerohr gesammelt und dem Gerinne Nr. 607557 auf **Gst. Nr. 212, KG Schönberg** zugeleitet.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32(2) lit. a, 39, 98, 105, 107 und 111 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und den §§ 5 Abs. 2 ZI. 2, 26 und 27 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 03.06.2026  
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Hengsberg** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:  
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
Ing. Christian Graf

naturkundliche Amtssachverständige ist:  
Mag. Andrea Bund

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger  
(elektronisch gefertigt)